



Vaduz, 15. April 2024

Regierung des Fürstentums  
Liechtenstein  
Ministerium für Infrastruktur  
und Justiz  
Frau Justizministerin  
Dr. Graziella Marok-Wachter  
Peter Kaiser Platz 1  
Regierungsgebäude  
9490 Vaduz

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Bericht und Antrages zur Justizreform**

Sehr geehrte Frau Justizministerin

Gerne nehmen wir zum Entwurf des Bericht und Antrages betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Justizreform) Stellung. Allerdings möchten wir vor den materiellen Punkten einige Anmerkungen zum speziellen Vorgehen des Ministeriums in dieser Sache anbringen.

### **1) Notwendigkeit der Vorlage**

Aus Sicht der Rechtsanwaltskammer besteht keinerlei Notwendigkeit für einen so grundlegenden und experimentellen Eingriff in das liechtensteinische Justizwesen, wie ihn die Regierung vorschlägt. Weder verlangt GRECO eine solch tiefgreifende Reform, noch besteht ein Qualitäts- oder Effizienzproblem, welches diese Reform rechtfertigen würde. Im Gegenteil: Die liechtensteinische Gerichtsorganisation verfügt seit über 200 Jahren (!) über ein gut eingespieltes und bewährtes dreinstanzliches Gerichtswesen. Seit über 100 Jahren (!) übt der OGH die Funktion als dritte Instanz in Zivil- und Strafsachen aus. Dieses System hat sich bewährt. Die liechtensteinische Rechtsprechung zeichnet sich nicht zuletzt wegen der Dreinstanzlichkeit durch eine hohe Qualität aus und besticht gleichzeitig aber über eine im Vergleich zu anderen europäischen Ländern kurze Verfahrensdauer. Insbesondere der OGH weist eine sehr rasche Erledigungsdauer auf. Ein so grundlegender und dringender Reformbedarf, wie ihn der Entwurf des Bericht und Antrages suggeriert, besteht somit nicht. Im Gegenteil. Die Regierung gefährdet mit dieser Vorlage ohne Anlass den Wirtschaftsstandort Liechtenstein massiv.

## **2) Anmerkungen zum Vorgehen des Justizministeriums**

### **a. Information, Kurzfristigkeit und Vertraulichkeit**

Die Rechtsanwaltskammer wurde im Rahmen zweier Gespräche am 12.03.2024 über den nun vorliegenden, angepassten Entwurf des Berichtes zur Justizreform informiert. Dabei wurden der Präsident sowie der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer jeweils gesondert in Einzelgesprächen informiert. Diese Gespräche fanden im Beisein von S.D. Erbprinz Alois auf Schloss Vaduz statt.

In diesen Gesprächen wurde die Vertraulichkeit der Vorlage betont. Diese durfte auf keinen Fall an alle Mitglieder weitergegeben werden. In einem weiteren Gespräch zwischen der Justizministerin und dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer wurde vereinbart, dass zumindest einzelne Kanzleien, welche sich auch an der Vernehmlassung beteiligt hatten, einbezogen werden dürfen. Die Rechtsanwaltskammer hat in der Folge kurzfristig eine interne Arbeitsgruppe gebildet und einzelne Kanzleien kontaktiert und um Stellungnahmen gebeten, welche auch an der Vernehmlassung teilgenommen haben. Alle anderen Mitglieder durften auf Wunsch des Ministeriums nicht kontaktiert werden.

Der Rechtsanwaltskammer wurde der Entwurf dieser Vorlage und die zwei Gutachten am 18.03.2024 gegen Abend mit der Mitteilung zugestellt, dass sie die Möglichkeit erhält, bis spätestens Montag, 15. April 2024 Stellung zum Entwurf des Bericht und Antrages zu nehmen. Eine Verlängerung der Frist sei auf keinen Fall möglich, da der Bericht im Juni 2024 im Landtag in erster Lesung behandelt werden soll.

Die Rechtsanwaltskammer begrüsst die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können. Allerdings muss aufgrund der Umstände darauf hingewiesen werden, dass binnen der von der Regierung gewährten vierwöchigen Frist weder eine umfassende noch eine tiefgehende Prüfung der Vorlage möglich war. Wäre eine solche gewünscht gewesen, hätte deutlich mehr Zeit eingeplant werden müssen. Zudem fielen zwei der vier Wochen der Bearbeitungszeit in die Osterferien, sodass viele Abwesenheiten zu verzeichnen waren. Zusammen mit der Vertraulichkeit der Vorlage können so in dieser Stellungnahme nur Hinweise auf die auf den ersten Blick hervorgetretenen, möglichen Problemfelder gegeben werden. Die Rechtsanwaltskammer behält sich deshalb vor, nach dem Vorliegen des endgültigen Bericht und Antrages weitere Hinweise auf mögliche Probleme und Widersprüche aufzuzeigen und diese dem Landtag und auch der Öffentlichkeit mitzuteilen.

Wir sind sehr erstaunt, mit welchem Zeitdruck eine solch wichtige Vorlage durchgepeitscht werden soll. Dies, zumal der Rechtsanwaltskammer anlässlich der nunmehrigen Vorlage im Vergleich zum Vernehmlassungsbericht ein gänzlich neues Justizsystem präsentiert wird. Ein solch tiefer Eingriff in das Justizsystem mit aus unserer Sicht derzeit noch nicht abschätzbaren Auswirkungen sollte nicht mit solchem Termindruck, sondern mit dem Ziel, alle Eventualitäten

und Folgen geprüft zu haben, angegangen werden. Die Rechtsanwaltskammer spricht sich daher mit aller Deutlichkeit gegen diese Art und Weise des Vorgehens der Regierung aus.

b. Erneute Vernehmlassung erforderlich

Diese neue Vorlage unterscheidet sich massgeblich von derjenigen, welche in Vernehmlassung geschickt wurde und führt auch gänzlich andere Gründe für die Notwendigkeit dieser Reform an. Gleichzeitig hat sie weiterhin einen starken Eingriff in das Justizsystem zur Folge, wobei durch den neuen Ansatz («Integration» des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof und somit formelle Aufrechterhaltung der «Etikette» Oberster Gerichtshof) eine Unzahl neuer Anpassungen in den verschiedenen prozessrechtlichen Verfahrensgesetzen notwendig werden. Auch weitere Änderungen (z.B. verstärkte Senate, "Richterpools" uva) müssten eingehend dahingehend geprüft werden, wie sich diese auf die tägliche Praxis auswirken. Dies war in der Kürze der Zeit dieser Stellungnahme nicht möglich, weshalb empfohlen wird, **alle** von dieser Vorlage Betroffenen zu involvieren und eine Arbeitsgruppe zu bilden bzw. zumindest die Vorlage erneut in eine ordentliche Vernehmlassung mit einer Frist von drei Monaten zu schicken und sich auch mit den Argumenten und Einwendungen der Kritiker auseinanderzusetzen. Andernfalls bleibt der Eindruck bestehen, dass die Regierung über solch wichtige staatspolitische Themen nicht diskutieren, sondern ihre (umstrittene) Vorlage einfach durchboxen will.

c. Verarbeitung der Vernehmlassungseingaben

Nachdem die Rechtsanwaltskammer nicht vorgängig in die Reform einbezogen, sondern am 14.02.2023 zehn Minuten vor der Presse über die Reform und den Beginn der Vernehmlassung per E-Mail informiert wurde, scheint es uns umso wichtiger, die Vernehmlassungseingaben ausführlich und detailliert zu erläutern. Dies betont die Regierung auch auf Seite 67: *«Der Zweck der Vernehmlassung ist es gerade, dass alle Interessensgruppen einbezogen werden und eine Stellungnahme abgeben können. Die Regierung hat sich eingehend mit den diversen Stellungnahmen auseinandergesetzt und soweit sinnvoll Änderungen im Vergleich zur Vernehmlassung vorgenommen».*

Ob sich die Regierung aber tatsächlich insbesondere mit den zahlreichen kritischen Stellungnahmen aus der Anwaltschaft auseinandergesetzt hat, ist fraglich und erschliesst sich aus diesem Entwurf nicht. Leider hat sich die Regierung im BuA mit meisten Anmerkungen der Rechtsanwaltskammer und weiterer kritischer Vernehmlassungsteilnehmer nicht auseinandergesetzt, weshalb auf diese nicht eingegangen wurde. Dies wäre aber im Lichte des bisherigen Prozesses umso wichtiger gewesen und ist unabdingbar in einem so gravierenden Reformprojekt.

d. Verwendung dieser Stellungnahme

Uns stellt sich die Frage, wie die Regierung mit der vorliegenden Stellungnahme umgehen wird. Da es sich beim vorliegenden Entwurf nicht um eine offizielle Vernehmlassung handelt, scheint dies nicht geregelt zu sein. Die Rechtsanwaltskammer hofft sehr, dass ihre Eingabe im BuA Niederschlag finden und entsprechend kommentiert wird. Zudem würden wir es auch begrüßen, wenn auch diese Stellungnahme analog den Eingaben zur Vernehmlassung vom letzten Jahr durch die Regierung veröffentlicht wird. Auf jeden Fall behält sich die Rechtsanwaltskammer vor, diese Eingabe selbst der Öffentlichkeit und insbesondere den Landtagsabgeordneten zur Verfügung zu stellen, selbstverständlich erst, nachdem der BuA offiziell verabschiedet und veröffentlicht wurde.

**3) Zur Abschaffung des Obergerichts und der Schaffung eines neuen Obersten Gerichtshofs**

a. Verkürzung des Instanzenzuges

Entgegen den bisherigen Plänen der Regierung soll nun nicht mehr der Oberste Gerichtshof aufgelassen, sondern das Obergericht in einen «Neuen Obersten Gerichtshof» integriert werden. Hierbei handelt es sich nicht um eine passende Reaktion auf die kritischen Äusserungen und aufgezeigten Bedenken in der Vernehmlassung, sondern lediglich um eine neue Bezeichnung für dieselbe Lösung – nämlich die Abschaffung einer Instanz im Justizwesen. Dies wohl verknüpft mit der Hoffnung, dass wenn diese neue Rechtsmittelinstanz weiterhin die «Etikette» Oberster Gerichtshof trägt, die Kritiker beruhigt sind und auch der Reputationsschaden in Grenzen gehalten werden kann. Dies ist aber nicht der Fall.

Die Regierung argumentiert damit, dass es kein Menschenrecht gebe, das drei volle Instanzen verlange. Zudem gebe es auch keinen verbindlichen Standard, dass alle Staaten mindestens drei Instanzen aufweisen sollen. Dazu wurden auch Gutachten eingeholt, welche die Regierung zitiert. Dabei übersieht sie aber eine eindeutige Aussage im Gutachten Eberhard auf Seite 11: *«Nimmt man einen Rechtsvergleich hinsichtlich europäischer Länder vor (was im vorliegenden Zusammenhang vom Gutachter neben Österreich (dazu näher unten VI.) für folgende Staaten durchgeführt wurde: Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Slowakei, Finnland, Slowenien, Rumänien, Portugal, Polen, Malta), dann ergibt sich folgender Befund:*

*Mit der Ausnahme von Malta verfügen alle genannten Länder – ausweislich öffentlich zugänglicher Informationen – grundsätzlich über drei Instanzenzüge in Zivil- und Strafsachen (vgl. hierzu grundlegend die einzelnen Länderkapitel des von der GD Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission erstellten 2023 Rule of Law Reports). In Zypern wurde eine solche dritte Instanz erst im laufenden Kalenderjahr eingeführt [...].» Auf Seite 12 wird zusammenfassend festgehalten: «Ausgehend vom zuvor unter III. dargelegten*

*Zwischenergebnis gibt es somit im Grunde genommen einen „europäischen Standard“ von drei Instanzen in Zivil- und Strafsachen, wobei die dritte Instanz i.d.R. eine ausschließliche Rechtsinstanz darstellt.»*

Wenn alle europäischen Staaten mit Ausnahmen von Malta drei Instanzen aufweisen, muss und kann von einem europäischen Standard gesprochen werden, diese Meinung teilt auch der von der Regierung eingesetzte Gutachter Eberhard. Somit würde die Abschaffung der dritten Instanz in Liechtenstein dazu führen, dass sich Liechtenstein zu Malta an die letzte Stelle des europäischen Standards gesellt und damit eines von zwei Ländern in Europa wäre, welches nur zwei Instanzen aufweist. Weshalb gerade im Justizwesen Malta neuerdings als Referenzgrösse Liechtensteins dienen soll, wenngleich sich Liechtenstein in allen übrigen Finanzplatzthemen dem europäischen Standard verschreibt und verpflichtet, ist für die Rechtsanwaltskammer nicht nachvollziehbar. Insofern muss mit einer Umsetzung der Vorlage gerade ein gravierender Reputationsverlust Liechtensteins im Ausland und bei der internationalen Kundschaft befürchtet werden. Zudem würde Liechtenstein damit lediglich noch die menschenrechtliche Mindestvorgabe erfüllen. Ob dies dem Stellenwert der Justiz in einem europäischen Rechtsstaat gerecht wird, ist mehr als zu bezweifeln. Für die Rechtsanwaltskammer ist nicht nachvollziehbar, inwiefern die Reduzierung auf Mindestvorgaben eine Verbesserung des Justizwesens bewirken soll. Diese Entwicklung ist deshalb deutlich abzulehnen. Sich auf einen Mindeststandard zu beschränken, zumal in einem derart wichtigen Bereich wie dem Justizwesen, scheint der Rechtsanwaltskammer befremdend (noch dazu just zu einer Zeit, in der Liechtenstein den Vorsitz im Europarat und damit besondere Vorbildwirkung für die europäischen Grundwerte eines verlässlichen Rechtsstaats haben sollte).

An verschiedenen Stellen beruft sich die Regierung darauf, auch Österreich und die Schweiz würden keinen durchgängig dreigliedrigen Instanzenzug kennen. Das ist selbstverständlich zutreffend, aber gleichzeitig irreführend: auch Liechtenstein hat heute keinen durchgängig dreigliedrigen Instanzenzug, da richtigerweise nicht jede Bagatellmaterie bis zum OGH gezogen werden kann. Jedoch ist es von einer völlig anderen Qualität, ob man gar keinen dreigliedrigen Instanzenzug hat oder ob man zwar einen hat, diesen aber nicht in jedem Fall in Anspruch nehmen kann.

Derzeit ist das Gerichtssystem so organisiert, dass in erster Instanz das Landgericht den Sachverhalt ermittelt und eine erste rechtliche Würdigung vornimmt. Die zweite Instanz kann den Sachverhalt abändern bzw. ergänzen und die rechtliche Würdigung des Landgerichts überprüfen. In der zweiten Instanz wird somit der Sachverhalt definitiv fixiert, so dass sich die dritte Instanz, die heute schon nicht in jedem Fall angerufen werden kann, nur – aber fundiert – mit den rechtlichen Fragestellungen auf Basis dieses klar feststehenden Sachverhalts auseinandersetzt. Dieser Fokus auf rechtliche Fragestellungen gibt der dritten Instanz die nötige Zeit und Konzentration, um vor allem schwierige Rechtsfragen ausführlich zu thematisieren. Diese Zeit, eine Rechtsfrage unter tieferschürfender Bezugnahme auf Literatur und

Rechtsprechung – oft aus dem Rezeptionsland - eingehend abzuklären, hat ein Richter, der sich zugleich mit zeitaufwändigen Sachverhaltsfragen beschäftigen muss, nicht. Zudem kann ein geänderter Sachverhalt zu ganz anderen rechtlichen Fragestellungen führen.

Wie in der Vorlage ausgeführt, hat das heutige Obergericht über 600 Fälle pro Jahr zu erledigen. Bei dieser Menge an Fällen bleibt schlicht nicht die nötige Zeit, sich mit den grundlegenden rechtlichen Fragestellungen zu beschäftigen. Dementsprechend ist eine Qualitätseinbusse zu befürchten, wenn tatsächlich ein Wechsel von einem dreigliedrigen zu einem zweigliedrigen Instanzenzug vorgenommen werden würde.

Dies sieht auch die GRECO so, deren Bericht noch im Vernehmlassungsbericht als die Begründung für die Abschaffung einer Instanz diente. Gemäss dem im März 2024 veröffentlichten Umsetzungsbericht weist GRECO Liechtenstein allerdings ausdrücklich darauf hin, dass der Vorschlag in der Vernehmlassung zur Verkürzung des Instanzenzuges *"mit äusserster Vorsicht betrachtet werden sollte"*. Daraus ist sehr deutlich erkennbar, dass sich die Regierung gerade nicht auf die Empfehlungen von GRECO stützen kann, um die gegenständliche Justizreform zu rechtfertigen: *«GRECO stellt fest, dass die im Vernehmlassungsbericht vorgesehene Verringerung der Zahl der Teilzeitrichter das Ergebnis eines umstrittenen Vorschlags ist, den Obersten Gerichtshof als letzte Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit (dritte Instanz) abzuschaffen und den Verwaltungsgerichtshof mit dem Obergericht zusammenzulegen. GRECO ist der Ansicht, dass dieser Vorschlag mit äusserster Vorsicht betrachtet werden sollte.»*. Insofern muss die von der Regierung an die beiden Gutachter gestellte Frage, ob die nunmehrige Vorlage mit den Empfehlungen von GRECO im Einklang steht, klar mit «Nein» (!) beantwortet werden.

Die vorgeschlagene Reform führt zudem zu einem Widerspruch zwischen dem zivil- und strafrechtlichen Verfahrensweg einerseits und dem verwaltungsrechtlichen Verfahrensweg andererseits. So können (etwas überspitzt formuliert) die Millionenklage und der Mordfall nur noch von zwei Instanzen beurteilt werden, die Baueinsprache dagegen von drei Instanzen. Dort entscheiden neben dem Bauamt, die VBK und der VGH oder eben neu der Oberste Gerichtshof – also drei Instanzen. Dies im Gegensatz zu allen Zivil- und Strafsachen, wo nur das Landgericht und als einzige Rechtsmittelinstanz der OGH entscheiden würden. Hier liegt klarerweise ein Wertungswiderspruch in der Ausgestaltung des Rechtsschutzes der Betroffenen vor.

b. Zum Argument der Regierung: An die Grösse angepasstes Justizwesen

Die Regierung argumentiert, dass sich ein Kleinstaat wie Liechtenstein kein Justizsystem wie ein grosser Staat leisten könne. Dieses Argument ist mehr als fragwürdig. Liechtenstein ist ein Staat und ein internationaler Wirtschaftsstandort und muss sich somit einen adäquat ausgestatteten Justizapparat leisten. Die Ausgestaltung eines Rechtsstaates zeigt sich gerade im Umgang mit den Rechten von Betroffenen, sei dies im Zivil-, Verwaltungs- oder Strafverfahren. Sich auf Mindeststandards zu beschränken, wird dem wichtigen Stellenwert der Justiz im

Rechtsstaat nicht gerecht. Dasselbe Argument könnte auch in Bezug auf die Verwaltung oder die Regierung angeführt werden: Liechtenstein hat fünf Regierungsmitglieder, Deutschland 17. Somit wäre im Vergleich zur Grösse des Landes die Regierung in Liechtenstein weit überdimensioniert. Man erkennt sofort, dass dieses Argument hanebüchen ist, denn letztlich müssen die Aufgaben erledigt werden, welche unabhängig von der Grösse eines Staates anfallen. Somit ist die Regierung in Liechtenstein sicherlich nicht zu gross. Dasselbe gilt für den Justizapparat, auch dieser muss seine Aufgaben erledigen können. Somit ist das Argument mit einem an die Grösse Liechtensteins angepassten Justizsystems nicht haltbar.

Zudem ist in Liechtenstein die relevante Grösse für die Ausrichtung des Justizwesens nicht die Einwohnerzahl, sondern die seit jeher ausgeprägte internationale Ausrichtung des Wirtschafts- und Finanzplatzes. Liechtenstein benötigt ein Justizsystem, das neben den nationalen Aufgaben auch der Bedeutung Liechtensteins als internationaler Wirtschaftsstandort und Finanzplatz gerecht wird. Praktisch jeder von den inländischen Gerichten zu beurteilende Sachverhalt hat einen internationalen Konnex. In Liechtenstein werden grosse Vermögen und zahlreiche Strukturen mit internationalen Verknüpfungen verwaltet. Dieser Erfolg beruht unter anderem darauf, dass die Stabilität in Liechtenstein seit Jahrzehnten gewährleistet ist. Dazu gehört auch ein stabiles Justizsystem.

Das soll nicht generell bedeuten, dass keine Veränderungen oder Eingriffe im System möglich sind. Aber solche sollten gut vorbereitet, breit – auch mit Expertenwissen - abgestützt und durchdacht sein. Ein Schnellschuss ohne Involvierung aller Betroffenen, wie dies leider der vorliegende Vorschlag zu sein scheint, ist nicht zielführend und gefährdet die Stabilität und das internationale Ansehen Liechtensteins enorm.

#### c. Schwächung des Rechtsschutzes

Die Verkürzung des Instanzenzuges auf nur zwei Instanzen bewirkt automatisch eine Schwächung des Rechtsschutzes der Betroffenen, denn durch den Wegfall einer Überprüfungsinstanz wird automatisch der Rechtsschutz der unterlegenen Partei gemindert. Umgekehrt trägt jede gut begründete Entscheidung eines Gerichts zur Akzeptanz der Entscheidung durch die Parteien und zum Rechtsfrieden bei, denn auch eine unterliegende Partei wird sich mit einem negativen Ergebnis eher abfinden, wenn die Entscheidungsgründe nachvollziehbar und fundiert begründet sind. Wie die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in den letzten Jahrzehnten zudem zeigt, tragen seine dogmatisch gut begründeten Entscheidungen ganz wesentlich zur Rechtsfortbildung und Rechtssicherheit bei.

Im Bereich des Verwaltungsverfahrensrechtes besteht die Gefahr, dass die im Zivilprozessrecht beheimateten und mit der ZPO vertrauten Berufsrichter des neuen Obersten Gerichtshofes bei der Anwendung materiellen Verwaltungsrechts vermehrt die ZPO heranziehen würden bzw. es zu einer Zivilprozessualisierung des LVG kommt. Eine solche würde für den Rechtsunterworfenen faktisch zu Rechtsschutzdefiziten führen, zumal das LVG der «effektiven

Durchsetzung des materiellen Verwaltungsrechts» dient und dessen «rechtstaatlichen Vollzug» garantieren soll.<sup>1</sup> Mit der Schaffung des vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten LVG<sup>2</sup> bezweckte der Gesetzgeber nämlich «ein Höchstmass an verwaltungsrechtlichem Rechtsschutz».<sup>3</sup> Dementsprechend stehen dem Rechtsunterworfenen eine «Vielzahl an Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln» zur Verfügung.<sup>4</sup> Dieser Schutzfunktion, welche das LVG gegenüber dem Rechtsunterworfenen erfüllt, kann die vom Dispositions- und Verhandlungsgrundsatz beherrschte ZPO nicht gerecht werden. Die Anwendung des LVG durch die im Zivilprozessrecht beheimateten und mit der ZPO vertrauten Berufsrichter des zu schaffenden Obersten Gerichtshofes würde den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz für den einzelnen Bürger somit erheblich schwächen.

#### **4) Professionalisierung des Justizwesens**

Einleitend ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass gerade im Obersten Gerichtshof zurzeit (wie auch schon in den vergangenen Jahren) Richterinnen und Richter Einsitz haben, die in Österreich (als Professor für Zivilgerichtliches Verfahrensrecht, Präsident des OLG Innsbruck, Senatsvorsitzende des OLG Innsbruck etc.) und der Schweiz (als Rechtsanwälte, Professoren etc.) Vollzeitstellen innehaben oder innehatten und somit tief im Rechtswesen verwurzelt sind. Dass diese ihre Tätigkeit in Liechtenstein nur nebenamtlich ausüben, ändert natürlich nichts an ihrem professionellen Hintergrund, zumal die Tätigkeit im Hauptamt auch entsprechend gewürdigt werden muss. Nebenamtliche richterliche Tätigkeit wird in Liechtenstein seit jeher praktiziert und war in der Vergangenheit für unser Justizwesen (siehe insbesondere auch beim StGH und VGH) ein Garant für Qualität und Stabilität.

Wenn unter Ziff. 2.1.2 im Entwurf des Bericht und Antrages die Vorteile der vollamtlichen Ausübung der Richtertätigkeit hervorgehoben werden, darf nicht unerwähnt bleiben, dass Liechtenstein gerade auch von der Erfahrung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter aus der Haupttätigkeit, der diese in den beiden Kernrezeptionsländern Österreich und Schweiz nachgehen, stark profitiert. Damit findet ein nicht zu unterschätzender Know-How-Transfer statt. Je länger es keine solche Haupttätigkeit mehr gibt, da ausschliesslich nur noch in Liechtenstein einer Tätigkeit nachgegangen wird, umso mehr nimmt dieser Erfahrungsschatz ab. Zurzeit besteht beim Obersten Gerichtshof beim Richterpersonal eine gewisse Mischung aus Haupttätigkeit im In- und Ausland. Ob das in Zukunft mit acht vollamtlichen Richterinnen und Richtern und vier nebenamtlichen auch gegeben sein wird, ist fraglich. Dass diese Mischung erwünscht ist, ergibt sich auch aus Ziff. 2.8 bzw. 2.9 des BuA (Seite 52 Mitte bzw. Seite 53 Mitte).

---

<sup>1</sup> Vgl. Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS Band 23, S. 242.

<sup>2</sup> Vgl. Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS Band 23, S. 267.

<sup>3</sup> Vgl. Schädler in LJZ 1/2022, 100 Jahre Landesverwaltungspflegegesetz: Herkunft und Zukunft, S. 19 ff., S. 21.

<sup>4</sup> Ebenda.

a. Empfehlungen GRECO

Die Regierung strebt mit der vorliegenden Reform eine «Professionalisierung» der Gerichte an. Durch den Abbau der Anzahl nebenamtlicher Richter und den Ersatz durch vollamtliche Richter soll die Qualität der Rechtsprechung besser werden. Dies werde auch von GRECO empfohlen, schreibt die Regierung. Dies war im Vernehmlassungsbericht einer der Hauptgründe der Regierung für diesen massiven Eingriff in das Justizwesen. Nun führt die Regierung aus, dass diese Empfehlung der GRECO bereits teilweise umgesetzt sei, womit einer der Gründe für diese Reform entfalle. GRECO habe aber trotzdem darauf hingewiesen, dass die Debatte zur Professionalisierung der Gerichte wieder aufgenommen werden sollte. Und dieser Debatte verweigert sich die Rechtsanwaltskammer auch nicht – allerdings wurde leider keine Debatte geführt, sondern von der Regierung ohne Einbezug der betroffenen Marktteilnehmer und Experten ein (neuer) Vorschlag ausgearbeitet, der nun mit sehr kurzen Fristen durchgepeitscht werden soll. Damit entsteht der Eindruck, dass die Regierung eine Diskussion über eine der umfassendsten Reformen der letzten Jahrzehnte vermeiden wollte und ein über 200 Jahre bewährtes Justizwesen ohne Einbezug der Betroffenen abschaffen will.

Zudem ist auch nicht ersichtlich, welchen direkten Zusammenhang die Professionalisierung der Gerichte mit dem Auflösen einer vollen Instanz hat. Die Regierung argumentiert in diesem Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel. Auf dieses Argument soll deshalb im nächsten Punkt näher eingegangen werden.

b. Fachkräftemangel

Die Regierung führt als Begründung für die Abschaffung einer vollen Instanz den Fachkräftemangel an. Dieses Argument ist schwierig nachvollziehbar, wenn damit im selben Atemzug der Aufbau von zusätzlichen vollamtlichen Richterstellen begründet wird. Wie sollen diese Stellen besetzt werden, wenn die dafür nötigen Fachkräfte anscheinend fehlen? Denn es ist ja gerade der Vorteil von nebenamtlichen Richterstellen, dass diese dazu beitragen, den Herausforderungen der knappen Ressourcen zu begegnen. *«Auch wenn das Laienrichtertum kaum mehr eine Rolle spielt, beruht das System auf nebenamtlich tätigen Richterinnen und Richtern, da hierdurch die im Kleinstaat begrenzt vorhandenen Ressourcen geschont werden können.»*<sup>5</sup>

Wie die neuen (auch zusätzlichen) vollamtlichen Stellen besetzt werden sollen, ist vollkommen unklar und ebenso ungewiss wie die Frage, ob sich in einem solchen System noch nebenamtliche Expertenrichtersinnen und -richter finden werden. Insbesondere beim Staatsgerichtshof sollen zwei vollamtliche Stellen geschaffen werden. Deren Dienstzeit ist aber entgegen den anderen unbefristeten Richterstellungen auf zehn Jahre befristet, eine Wiederwahl ist nicht möglich. Zudem müssen beide Personen die liechtensteinische Staatsangehörigkeit innehaben und über

---

<sup>5</sup> Schindler in Bussjäger/Gamper (Hrsg.), 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung, Kleinstaat im Mehrebenensystem, S. 181 ff.

umfassende Kenntnisse des Staats- und Verfassungsrechts verfügen. So sehr die Professionalisierung zu begrüßen ist, scheint die Umsetzung in der vorgeschlagenen Form als unrealistisch. Es ist zweifelhaft, dass alle zehn Jahre zwei vollamtliche Richter mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft und umfassenden Kenntnissen im Staats- und Verfassungsrecht gefunden werden können, die bereit sind, für eine befristete Stelle ihre heutige Stellung aufzugeben. Es wird einen Grund geben, wieso die beiden Nachbarstaaten Österreich (unbefristet) und Schweiz (befristet, aber Möglichkeit der Wiederwahl) weniger strenge Regelungen vorsehen. Lediglich Deutschland sieht eine Befristung ohne Wiederwahl vor, diese aber zumindest für zwölf Jahre. Wieso Liechtenstein als mit Abstand kleinstes Land in dieser Sache nun die rigoroseste Regelung wählt, ist nicht nachvollziehbar.

Abgesehen von dieser Inkonsistenz in der Argumentation der Regierung ist von aussen kein Fachkräftemangel in der Justiz erkennbar, der einen solchen Umbau rechtfertigen würde. Die Stellen sind alle besetzt, auch die nebenamtlichen Stellen sind besetzt. Auch bei einzeln notwendigen Ad-hoc-Bestellungen sind diese meist möglich, wobei bei grossen Fällen sicherlich das ein oder andere Mal aufgrund von Interessenskonflikten mehr Aufwand nötig war. Wie eine kurze Recherche in den Protokollen des Landtags ergab, betrifft die Einsetzung von Ad-hoc-Richtern vielfach aber Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, somit würde die Abschaffung einer Instanz darunter zu keiner Verbesserung dieser Situation führen.

Das Argument des Fachkräftemangels kann weiter nicht nachvollzogen werden, da z.B. im Rechtsanwaltsbereich jedes Jahr zahlreiche neue Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausgebildet werden. Selbstverständlich war auch in unserer Branche die Suche nach Fachkräften einfacher und die Konkurrenz war kleiner, trotzdem ist das Jus-Studium sowie eine Laufbahn als Juristin oder Jurist weiterhin attraktiv. Zudem scheint eine Stelle als Richterin oder Richter mit einem (gemäss Aussagen der Regierung) im internationalen Vergleich sehr guten Lohn sowie einer garantierten lebenslangen Anstellung nicht unattraktiv. Zusätzlich möchte die Regierung die Anstellungsbedingungen für Richterinnen und Richter mit Anpassungen im Richterdienstgesetz attraktiver ausgestalten, was auch dazu beitragen wird, auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu bleiben.

Der von der Regierung ins Feld geführte Fachkräftemangel ist nicht nachvollziehbar und kann somit auch nicht als Argument für einen solch massiven Eingriff in das Justizsystem dienen. Im Gegenteil wird mit der geplanten Professionalisierung die Herausforderung, zusätzlich vollamtliche Stellen zu besetzen, weiter vergrössert. Alleine daran zeigt sich, dass die Vorlage unausgereift ist und eher zu Problemen in der Besetzung der Gerichte führen wird, als zu einer Verbesserung.

Ausserdem wird die Regierung den angeblichen Fachkräftemangel zusätzlich verschärfen, indem sie Teilzeitarbeit bei Richtern zulässt. Dadurch kann sich die Anzahl der notwendigen Personen für die vollamtlichen Richterstellen deutlich erhöhen. Trotzdem wird diese

Entwicklung von uns begrüsst, um damit fähige Richterinnen und Richter im Amt halten zu können, auch wenn sich das Lebensumfeld verändert. Dass aber kein Rechtsanspruch auf eine Reduktion oder Erhöhung des Arbeitspensums besteht, ist nachvollziehbar, wird die Attraktivität dieser Lösung aber definitiv nicht erhöhen. Aufgrund der strikten Budgetvorgaben (zum Beispiel 15 vollamtliche Stellen beim Landgericht) wird sich jede Richterin und jeder Richter gut überlegen, ob er oder sie in Teilzeit wechseln will oder nicht.

c. Weniger nebenamtliche Richter

Die Regierung möchte mit der geplanten Vorlage die Anzahl nebenamtlicher Richter bei den liechtensteinischen Gerichten reduzieren. Heute sind 20 vollamtliche Richterinnen und Richter sowie 42 nebenamtlicher Richterinnen und Richter tätig. Diese sind bisher und neu wie folgt auf die Gerichte verteilt:

Gericht	Bestehend		Justizreform	
	Vollamtlich	Nebenamtlich	Vollamtlich	Nebenamtlich
Landgericht	15 (+2)	10	15	14
Obergericht	5	10	---	---
Oberster Gerichtshof	---	12	8	8
Verwaltungsgerichtshof	---	10	---	---
<b>Total</b>	<b>20 (+2)</b>	<b>42</b>	<b>23</b>	<b>22</b>
Staatsgerichtshof	---	5	2	3
<b>Total 2</b>	<b>20 (+2)</b>	<b>47</b>	<b>25</b>	<b>25</b>

Die Regierung plant den Aufbau von 5 zusätzlich vollamtlichen Richterinnen und Richtern und gleichzeitig den Abbau von 22 nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Aus Sicht der Rechtsanwaltskammer ist die Annahme, dass am neuen Obersten Gerichtshof lediglich acht nebenamtliche Richterinnen und Richter tätig sein werden, unrealistisch. Wenn davon ausgegangen wird, dass sich das Verhältnis analog dem heutigen Obergericht einpendeln wird, sind 16 nebenamtlicher Richterinnen und Richter eher realistisch. Damit würde sich die Zahl der nebenamtlichen Richter nur noch um 12 Stellen gegenüber heute reduzieren.

Zudem wird die Reduktion beim VGH durch eine Verkleinerung des Spruchkörpers von fünf auf drei Personen erreicht – dies könnte aber auch ohne Justizreform umgesetzt werden, womit der Bedarf an nebenamtlichen Richtern bereits heute reduziert werden könnte. Wenn auch diese annahmegemäss vier nicht mehr notwendigen nebenamtlichen Stellen abgezogen werden, beträgt der «Vorteil» der Justizreform gegenüber heute nur noch den Abbau von acht nebenamtlichen Richterstellen – ein Klacks im Vergleich zum massiven Eingriff in das Justizsystem.

#### d. Qualität

Abgesehen von diesen Rechenübungen zur Anzahl der nebenamtlichen Richter ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass sich die Regierung von der sogenannten Professionalisierung der Gerichte einen deutlichen Qualitätssprung erhofft. Damit wird implizit unterstellt, dass die Gerichte heute qualitativ nicht so gut arbeiten, wie es möglich wäre. Diese Aussage ist deutlich zurückzuweisen. Zudem könnte der Anschein erweckt werden, dass nebenamtliche Richter nicht über dasselbe Wissen und Können verfügen wie vollamtliche Richter. Auch dies ist sicherlich nicht der Fall.

Heute sind nebenamtliche Richter häufig Spezialisten in bestimmten Fachgebieten und sind entweder als Richterin oder Richter in anderen Ländern tätig oder befassen sich als Professoren oder Gelehrte intensiv mit speziellen Rechtsgebieten. Ein solch tiefes Spezialistenwissen kann ein vollamtlicher Richter, der sich täglich mit verschiedenen Sachverhalten befassen muss, nur schwerlich und wenn überhaupt nur in einem kleinen Gebiet aufbauen. Somit wird der Abbau von nebenamtlichen Richterstellen und damit einem Pool von 42 potenziellen Spezialistinnen und Spezialisten zwangsläufig zu einem Verlust an Spezialistenwissen führen. Die Regierung selbst sieht dies so, weshalb sie beim Fachsenat für das Trustrecht gerade auf die Expertise der nebenamtlichen Richterinnen und Richter zugreifen möchte, wie auf Seite 47 des Entwurfes des Bericht und Antrages zu lesen ist: *«In diesem Verfahren kommt der zuständigen Richterin bzw. dem zuständigen Richter weitgehende Kompetenzen zu. Deshalb erscheint es zweckmässig, dem Gericht mehr Fachwissen, auch aus Sicht der Praktikerinnen und Praktiker in internationaler und nationaler Hinsicht, zur Verfügung zu stellen.»*

Am neuen Obersten Gerichtshof sollen die Senate jeweils aus zwei vollamtlichen und einem nebenamtlichen Richter bestehen. Dieser nebenamtliche Richter soll, so die Ausführungen der Regierung, ein ausländischer Richter bzw. Professor sein. Hier stellt sich allerdings die Frage, ob sich ausländische Professoren den mit einer nebenamtlichen Richterstelle verbundenen Aufwand antun werden, wenn ihnen bei der Fällung der Entscheidung ohnehin kein massgebliches Gewicht mehr zukommt. Finden wir diese ausländischen Experten nicht im gleichen Masse, wie das mit dem gegenständlichen Gerichtssystem leicht der Fall war (was sehr zu befürchten ist), verlieren wir die Anbindung an die ausländischen Universitäten und Gerichtshöfe, die durch die ausländischen Experten hergestellt wurden.

#### e. Unabhängigkeit der nebenamtlichen Richterinnen und Richter

Die Unterstellung der Regierung, im Nebenamt als Richterinnen und Richter tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte könnten versuchen, als Richterinnen und Richter eine Rechtsprechung zu etablieren, die ihren Interessen oder den Interessen von Mandanten dient, ist entschieden zurückzuweisen. Zunächst führt die Regierung nichts an, was auch nur indizieren würde, dass derartiges vorgefallen sei. Weiter gilt dieser Vorbehalt für Angehörige aller Berufsgruppe, welche nebenamtlich als Richterinnen und Richter tätig sind. Schliesslich

unterstellt ein derartiger Vorbehalt ein Berufsethos, welches auch bei vollamtlichen Richterinnen und Richtern zu Problemen führen würde.

f. Bedarf Stellen Landgericht

Ebenfalls gänzlich unrealistisch ist wohl auch, dass das Landgericht ab 2026 wieder mit 15 anstelle der jetzigen 17 Landrichterstellen auskommen wird. Die 17 Landrichterinnen und Landrichter sind derzeit voll ausgelastet und es wird aus Sicht der Rechtsanwaltskammer wohl kaum eine Reduktion um 2 Stellen, sondern eher wohl nochmals ein Ausbau an Stellen erforderlich sein.

Hinzu kommt zusätzlich, dass mit nur einer Rechtsmittelinstanz wohl mehr Urteile und Beschlüsse des Landgerichtes aufgehoben und an das Landgericht zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen werden. Somit wird der Arbeitsanfall beim Landgericht auch deshalb nochmals zunehmen und die Verfahrensdauer zusätzlich länger werden.

**5) Dauer der Verfahren**

Als eines der Kernargumente für die Beschränkung auf eine ordentliche Rechtsmittelinstanz wird auch angeführt, dass Gerichtsverfahren aus Sicht von Verfahrensparteien oft sehr belastend seien (Entwurf des Bericht und Antrages Ziff. 3.1, Seite 54 oben), weshalb ein Interesse bestehe, möglichst rasch eine enderledigende Entscheidung vorliegen zu haben. Dieses Argument scheint eher gesucht und würde überspitzt formuliert bedeuten, dass es besser gar keine Rechtsmittelinstanz gibt, damit die Belastung zeitlich möglichst eingegrenzt werden kann. Dies wäre aber natürlich hanebüchen und widerspricht dem Rechtsschutz und dem Verständnis eines Rechtsstaates. Eine qualitativ hochstehende Rechtsprechung mit zwei ordentlichen Rechtsmittelinstanzen ist nicht belastend, da auch die unterliegende Partei ein gut begründetes Urteil oder einen gut begründeten Beschluss, der zeitnah ergeht, akzeptieren wird und die gegebenen Überprüfungsmöglichkeiten auch entlastend wirken. Die Belastung hängt also nicht direkt von der Anzahl der Rechtsmittelinstanzen als solches ab, sondern von der Qualität der Rechtsprechung.

a. Keine Eigeninteressen der Rechtsanwaltschaft

Der Vorwurf, dass die Anwaltschaft und die Rechtsanwaltskammer aus Eigeninteressen (Entwurf des Bericht und Antrages Ziff. 4.2.1, Seite 67 Mitte) gegen die strukturellen Änderungen opponierten, wird entschieden zurückgewiesen. Dieser Vorwurf impliziert nämlich, dass sich die Rechtsanwaltschaft vor allem deshalb für zwei Rechtsmittelinstanzen ausspricht, um mehr Rechtsmittel verfassen und somit höhere Honorare generieren zu können. Das ist ein Ablenkungsversuch der Regierung von den eigentlichen Problemen der Vorlage und eine Unterstellung, die so nicht stehen gelassen werden kann. Viele der in Liechtenstein tätigen

Rechtsanwälte sind im Übrigen gar nicht im Prozessrecht bzw. vor Gerichten tätig, sondern in der Beratung. Diese müssten gegenüber der internationalen Kundschaft erklären, wieso sich Liechtenstein neuerdings lediglich mit zwei Gerichtsinstanzen begnügt, wenn im europäischen Vergleich ein dreigliedriger Instanzenzug dem Standard entspricht. Ein funktionierendes Justizsystem, welches Betroffenen im Rahmen von Verfahrensgesetzen Möglichkeiten gibt, ihre Rechte zu sichern oder durchzusetzen, ist unabdingbar für das Vertrauen in einen anerkannten Wirtschafts- und Finanzplatz.

Es geht den Rechtsanwälten sowie der Rechtsanwaltskammer um effektiven Rechtsschutz der Betroffenen durch ein mehrstufiges Verfahren. Dass dieser Rechtsschutz mit dem vorgeschlagenen System nicht mehr im erforderlichen Ausmass gegeben ist, wurde in diesem Schreiben sowie in der Vernehmlassung ausführlich begründet.

Dass die Regierung im vorliegenden Entwurf des Bericht und Antrages (Seiten 73f) die Einmahnung von Rechtsschutz und Rechtsstaatlichkeit – gestützt auf die Meinung eines Gutachters – als rein politisches Vorgehen qualifiziert, ist aufs Schärfste zurückzuweisen. Die Regierung hätte stattdessen aufzeigen können, wie der Rechtsschutz bzw. die Rechtsstaatlichkeit mit dieser Reform wenigstens auf dem heutigen Niveau gehalten werden soll. Wir sind überzeugt, dass dies nicht der Fall ist und der Rechtsschutz per se (also das Recht auf Anrufung staatlicher Gerichte) mit dieser Reform deutlich abnimmt.

#### b. Abschaffung einer Instanz führt nicht zu kürzeren Verfahren

Was das Argument der Verfahrensbeschleunigung angeht, so ist dem insofern auch zu widersprechen, als derzeit die dritte Instanz am schnellsten arbeitet. Am längsten braucht demgegenüber das Landgericht. Das ist auch nicht weiter verwunderlich, weil das Landgericht damit betraut ist, den Sachverhalt abzuklären, was je nach Komplexität des Falles sehr viel Zeit beansprucht. Die meisten Verfahrensverzögerungen treten daher nicht durch das drittinstanzliche, sondern durch das erstinstanzliche Verfahren ein. Wenn man die Thematik der Verfahrensbeschleunigung wirklich aufgreifen wollte, müsste man viel eher beim erstinstanzlichen Verfahren ansetzen und z.B. die Digitalisierung der Gerichte vorantreiben. Denn im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Staaten ist Liechtenstein nach wie vor ein reines "Papier-Land" und rangiert auch diesbezüglich am untersten Ende des europäischen Standards. Die Möglichkeiten des digitalen Umgangs mit den Gerichten hätten zweifelsohne eine deutliche Beschleunigung der Verfahren zu Folge. Die Reduktion auf zwei Instanzen führt hingegen dazu, dass Beschwerdefälle vermehrt an das Landgericht zur Verfahrensergänzung zurückverwiesen werden, um dadurch den Parteien die Möglichkeit einer neuerlichen Anfechtung der Entscheidung auf Sachverhaltsebene zu belassen und dem Problem von Überraschungsentscheidungen vorzubeugen. Die daraus folgende Mehrbelastung des Landgerichts – dem eigentlichen Nadelöhr der Justiz – bewirkt eine Erhöhung der Fallzahlen in erster Instanz und bewirkt folglich eine Verlängerung der Verfahrensdauer. Zudem wird auch der Staatsgerichtshof häufiger angerufen werden. In der Konsequenz wird die Verkürzung des

Instanzenzuges wohl dazu führen, dass die Verfahren nicht schneller erledigt werden und das Argument der Effizienzsteigerung damit vom Tisch ist.

## **6) Der verstärkte Senat**

Mit der Abschaffung einer als reine Rechtsinstanz fungierenden dritten Instanz und der damit verbundenen Einführung von «verstärkten Senaten» auf Ebene des neuen Obersten Gerichtshofes würde im Bereich des Zivilprozessrechtes ein Rezeptionsbruch herbeigeführt, da man sich damit von der österreichischen Rezeptionsgrundlage grundlegend abwenden und in rechtlich vollkommenes Neuland begeben würde. Liechtenstein würde für sich damit eine in Europa beispiellose «Insellösung» schaffen, und damit im Prozessrecht den Bezug zur höchst entwickelten ausländischen Rechtsprechung und Lehre verlieren. Die bisherige Rechtsprechung der liechtensteinischen Gerichte zum Berufungs- und Revisionsverfahren würde praktisch bedeutungslos, zahllose Fragen blieben ungeklärt. Dies hätte zwangsläufig eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge, deren Auswirkungen noch gar nicht absehbar wären.

Darüber hinaus ist das neu einzuführende Institut der verstärkten Senate nicht durchdacht. So beabsichtigt die Regierung die Einrichtung spezialisierter Senate bei der letzten Instanz. Sobald sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, über die noch nicht entschieden wurde bzw. die nicht einheitlich beantwortet wurde, soll ein verstärkter Senat entscheiden. Die «Generalisten» im verstärkten Senat sollen somit den «Spezialisten» im spezialisierten Senat die sich stellenden Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beantworten. Eine solche Regelung ist widersprüchlich, verbessert gerade nicht die Qualität der Rechtsprechung und beeinträchtigt die Akzeptanz von Entscheidungen.

Auch aus prozessrechtlicher Sicht ist die Einführung eines verstärkten Senates wenig durchdacht und daher abzulehnen. Es stellen sich bereits auf den ersten Blick eine Vielzahl von prozessualen Fragen, welche im Entwurf unbeantwortet bleiben. Es muss ernsthaft in Frage gestellt werden, ob die Einführung dieses verstärkten Senats überhaupt prozessrechtlich durchgespielt wurde. Es ist aus Sicht der Rechtsanwaltskammer sehr befremdend, wenn in keinem der drei Verfahrensgesetze (ZPO, StPO oder LVG) das Verfahren vor diesem verstärkten Senat geregelt wird. Es finden sich dazu nur rudimentäre Bestimmungen im Gerichtsorganisationsgesetz. Die prozessrechtlichen Lösungen zu den Fragen (Wie gelangt man an den Senat? Wer kann sich äussern? Wie kann man eine solche Entscheidung anfechten?) müssen jedoch zwingend in den Verfahrensgesetzen geregelt werden und sind keine Fragen der Gerichtsorganisation.

Gemäss den Erläuterungen soll der verstärkte Senat ausschliesslich Rechtsfragen beantworten und keine Sachentscheidungen treffen. Der verstärkte Senat erstattet somit reine Rechtsgutachten (analog einem Vorlageverfahren an den EFTA-Gerichtshof?). Eine solche

Gutachtenstätigkeit ist in Liechtenstein systemfremd und stellt eine unzulässige Überdehnung des Begriffes der Rechtsprechung dar.<sup>6</sup> Zudem öffnet dies unnötigen Verfahrensverzögerungen Tür und Tor, wenn zunächst ein Senat über einzelne Rechtsfragen entscheidet und dann ein weiterer Senat nochmals in der Sache entscheiden muss. Schliesslich ist der rechtssuchenden Bevölkerung die Einführung einer solchen abstrakten Gutachtensinstanz wohl nur schwer erklärbar.

Darüber hinaus kann die Abgrenzung von Rechts- und Tatfragen im Einzelfall grosse Schwierigkeiten bereiten, da diese teilweise fliegend ineinander übergehen (*quaestio mixta*). Dies wird in der Praxis zu komplizierten und unauflösbaren Abgrenzungsschwierigkeiten führen, welche die Verfahren unnötig in die Länge ziehen werden. Es stellt sich die Frage, ob bei der Rüge von Sachverhaltsfeststellungen zunächst der Oberste Gerichtshof im erkennenden Senat über diese entscheiden müsste, damit die Sachverhaltsgrundlage feststeht, bevor der verstärkte Senat über eine ebenfalls gerügte wichtige Rechtsfrage entscheiden kann. Gemäss Entwurf der Bestimmungen im GOG geht der Fall nach Entscheid über die Rechtsfrage durch den verstärkten Senat an den erkennenden Senat zur Entscheidung zurück. So kann es jedoch vorkommen, dass ein Fall mehrmals innerhalb des OGH zwischen dem erkennenden und verstärkten Senat hin und her geht.

Zudem wird dem verstärkten Senat die Beantwortung der Rechtsfragen vor einer allfälligen mündlichen Verhandlung zugewiesen bzw. wird die Verhandlung unterbrochen und nach Vorliegen der Entscheidung des verstärkten Senates wieder fortgesetzt. Da der neue Oberste Gerichtshof auch Tatsacheninstanz ist, könnte er infolge einer Beweisrüge den erstgerichtlich festgestellten Sachverhalt nach Durchführung eines neuen Beweisverfahrens abändern. Aufgrund des geänderten Sachverhaltes können sich die zuvor durch den verstärkten Senat beantworteten Rechtsfragen als nicht mehr entscheidungswesentlich erweisen. Die Beantwortung von Rechtsfragen durch den verstärkten Senat vor Durchführung der mündlichen Verhandlung würde sich als verfahrensökonomischer Leerlauf erweisen und zu beträchtlichen Verfahrensverzögerungen führen.

Des Weiteren ist das Verfahren betreffend die Anrufung des verstärkten Senates äusserst dürftig geregelt. Zwar sollen die Parteien ein Antragsrecht haben. Der Entwurf statuiert allerdings kein Recht auf Gegenäusserung zu einem Antrag. Ein solches Recht auf Replik käme der Gegenpartei aufgrund von Art. 6 EMRK und der darauf beruhenden strengen Gehörsrechtsprechung des Staatsgerichtshofes jedenfalls zu. Im Zuge der Anrufung des verstärkten Senates wird es zwischen den Parteien somit zu einem Schriftenwechsel kommen (müssen). Von einer Straffung und Beschleunigung des Verfahrens, wie dies die Regierung behauptet, kann somit keine Rede sein.

---

<sup>6</sup> Vgl. zur Kritik an der früheren Kompetenz des Staatsgerichtshofes zur Erstattung von Rechtsgutachten Gstöhl, Das Recht auf einen ordentlichen Richter in der liechtensteinischen Verfassung, LPS Band 31, S. 249 ff.

Der Entwurf sieht auch keinen Rechtsschutz für den Fall vor, dass der verstärkte Senat die ihm zugewiesene Pflicht zur Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu Unrecht ablehnt. Insofern stellt sich auch die Frage, ob der Staatsgerichtshof solche Verstöße als enderledigende Entscheidungen aufgreifen kann, was wiederum zu einer Zurückverweisung der Rechtssache an den Obersten Gerichtshof und damit zur Verzögerung des Verfahrens führen würde.

Die Regierung führt aus, durch die vorgeschlagenen Reformen sollen Senate geschaffen werden, welche sich jeweils hauptsächlich mit bestimmten Themenbereichen befassen und sohin im jeweiligen Bereich Expertise bündeln sollen. Diese Senate entscheiden, ob eine Grundsatzfrage einem verstärkten Senat vorgelegt werden soll (Art. 22 GOG im Entwurf: Wenn der erkennende Senat nach Erstattung des Berichts mit Beschluss ausspricht, ...). Der erkennende Senat soll aus drei Richtern bestehen, namentlich zwei vollamtlichen Richtern sowie einem nebenamtlichen Richter (Experte). Es stellt sich nun die Frage, wie man diesen Spruchkörper besetzt (wenn ein nebenamtlicher Expertenrichter überhaupt noch Interesse an der Mitwirkung in einem solchen System hätte). Beispielsweise wird man in Verwaltungssachen wohl zwei Verwaltungsrichter sowie einen Beisitzer in der ordentlichen Besetzung vorsehen. Es stellt sich dann allerdings die Frage, wie der verstärkte Senat besetzt sein soll, um tatsächlich einen Mehrwert zu schaffen. Denn vom ordentlichen Senat könnte nur ein Richter auch im verstärkten Senat Einsitz nehmen, die übrigen beiden Richter wären ausgeschlossen. Das würde etwa im Verwaltungsbereich bedeuten, dass nur ein Verwaltungsrichter auch im verstärkten Senat tätig sein kann, wogegen der andere Verwaltungsrichter (sowie der Beisitzer bzw. Experte) davon ausgeschlossen ist. Wenn man also Experten im ordentlichen Senat vorsieht, dann sind diese Experten im verstärkten Senat weitestgehend von der Mitwirkung ausgeschlossen. Zudem kann der Berichterstatter im erkennenden Senat nicht gleichzeitig auch Berichterstatter im verstärkten Senat sein. Damit stellt sich die weitere Frage, wer die Berichterstattung im verstärkten Senat übernehmen soll und ob hierfür überhaupt noch ein Experte im entsprechenden Rechtsbereich vorhanden ist. Dasselbe Problem stellt sich in allen anderen Rechtsbereichen ebenso. Besetzt man den ordentlichen Senat mit Fachexperten, sind diese im verstärkten Senat ausgeschlossen. Besetzt man lediglich den verstärkten Senat mit Fachexperten, können diese in den normalen (nicht wichtigen) Fällen nicht an der Entscheidung mitwirken. Beides führt nicht zu einer Verbesserung der Rechtsprechung. Praktisch bedeutet das, dass die Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung, welche ein Senat, der sich hauptsächlich mit einem Rechtsbereich (z.B. Strafrecht) befasst, dem verstärkten Senat vorlegt, von einem Gremium entschieden wird, in welchem (bis auf den Berichterstatter des vorliegenden Senats) Richter Einsitz nehmen, welche sich in der Regel mit anderen Rechtsbereichen (z.B. Verwaltungsrecht oder Familienrecht) beschäftigen. Somit entscheiden letztlich Generalisten oder Fachexperten aus anderen Gebieten über die grundlegenden Rechtsfragen, wogegen die Spezialisten davon ausgeschlossen sind.

Es ist zu bezweifeln bzw. nach unserer Überzeugung sogar auszuschliessen, dass eine solche Struktur der Entscheidung von Grundsatzfragen der Rechtsfortbildung am besten dient.

Aber selbst dann, wenn sämtliche Richter des erkennenden Senats auch im verstärkten Senat Einsitz nehmen könnten, würde dies das vorliegende Problem nicht lösen. Dann würde sich nämlich unweigerlich die Frage stellen, ob der erkennende Senat überhaupt eine Rechtsfrage dem verstärkten Senat vorlegt und welche weiteren Richter des verstärkten Senats (Generalisten?) überhaupt einen Mehrwert schaffen sollen im Vergleich zum ordentlichen Senat, der ja bereits mit Fachexperten im entsprechenden Rechtsbereich besetzt wäre.

Die von der Regierung angestrebte Professionalisierung des Obersten Gerichtshofes führt damit im Ergebnis dazu, dass in Tat und Wahrheit in den Senaten keine Spezialisierung stattfindet, sondern im Gegenteil eine Generalisierung erfolgt und letztlich fachfremde Richter über rechtliche Grundsatzfragen entscheiden müssen. Damit wird das Ziel, eine effiziente Rechtsprechung sowie Rechtssicherheit und Rechtsbeständigkeit zu schaffen, klar verfehlt.

In Strafsachen ist gemäss Regierungsvorschlag dem Leitenden Staatsanwalt vor der Entscheidung des verstärkten Senates die Möglichkeit zur Äusserung binnen einer Notfrist von 14 Tagen einzuräumen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Staatsanwaltschaft als Verfahrenspartei jedenfalls gehört werden kann. Art. 23 Abs. 4 E-GOG wäre (wohl in Art. 24 E-GOG) jedenfalls dahingehend klarzustellen bzw. zu ergänzen, dass dem Beschuldigten/Angeklagten vor der Entscheidung des verstärkten Senates auch ein entsprechendes Äusserungsrecht eingeräumt wird, um ein faires Verfahren zu garantieren.

Und so gäbe es noch eine Vielzahl von Zweifeln und in der verlangten Eile nicht zu beantwortenden Fragen im Zusammenhang mit einem solchen Experiment ins absolut Ungewisse, die der Bedeutung einer solchen Reform angemessen, in Ruhe und unter Beizug des notwendigen Sachverständes profund aufbereitet und geklärt gehörten.

## **7) Integration des VGH in den OGH**

Die Integration des VGH in OGH beurteilen wir weiterhin als schwierig. Wir haben bereits ausgeführt, dass die Befürchtung der Zivilprozessualisierung des LVG im Raum steht und sich gerade beim verstärkten Senat in Verwaltungsrechtsfragen die Frage stellt, wer in diesem verstärkten Senat das verwaltungsrechtliche Knowhow einbringt. Die Integration des VGH in den OGH kann für die Verwaltungsverfahren trotz Professionalisierung zu einer Qualitätseinbusse führen. Es sollte nochmals ausführlich diskutiert werden, ob eine Professionalisierung des VGH nicht auch ohne Eingliederung in den neuen OGH erfolgen kann. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Fallzahlen beim VGH 2023 mit 137 Fällen wiederum auf das Niveau vor der Covid-19-Pandemie gestiegen sind.

Zudem gilt es zu beachten, dass mit der Integration des VGH in den OGH viele Aufgaben bei diesem neuen Gericht anfallen und es aus der Optik der Rechtsunterworfen wahrscheinlich nicht zu grösserer Akzeptanz führen wird, wenn immer das gleiche Gericht - auch wenn dies unterschiedliche Senate sind – über ihre Fälle entscheidet. Als Beispiel sei hierzu angeführt, dass bei einem Strafverfahren gegen einen Rechtsanwalt der neue OGH als letzte Instanz im Strafverfahren über eine Verurteilung entscheiden würde, ein Einzelrichter und anschliessend der Senat für Disziplinarsachen beim neuen OGH entscheidet über einstweilige Massnahmen und die Disziplinarstrafe und anschliessend würde neu auch die Entscheidung über den Bewilligungszug im Verwaltungswege beim neuen OGH gefällt werden.

## **8) Trustsenat beim Landgericht**

Die Schaffung eines Trustsenates beim Landgericht wurde in der Vernehmlassung in den Stellungnahmen kritisch begrüsst und es werden dazu in den Gesprächen innerhalb der Anwaltschaft kontroverse Ansichten vertreten. Konsens besteht jedoch dahingehend, dass die Ausgestaltung ausführlich zu diskutieren ist und die prozessrechtlichen Themen intensiv analysiert werden müssen. Daher regen wir hier dringend an, dieses Institut des Trustsenats mit allen Betroffenen nochmals zu diskutieren. Dabei stellt sich nach wie vor (auch) die Frage, weshalb gerade das Stiftungsrecht, die grösste internationale Aufprallfläche des liechtensteinischen Rechts, von einem solchen Spezialsenat ausgenommen sein soll. Betrachtet man neben den streitigen Verfahren insbesondere die Vielzahl der HG-Verfahren beim Landgericht, wird schnell klar, dass sich die Gerichtspraxis am häufigsten mit stiftungsrechtlichen Fragestellungen beschäftigt und sich gerade in diesem Bereich eine Professionalisierung der Rechtsprechung aufdrängt.

## **9) Anpassung Rechtsanwaltsgesetz bezüglich Disziplinarverfahren und Zusammensetzung Prüfungskommission**

Obwohl wir in unserer Stellungnahme vom 12.05.2023 zur Vernehmlassung darauf hingewiesen haben, dass wir den Vorschlag, im Bereich des Disziplinarverfahrens einen "zweigliedrigen Instanzenzug" innerhalb desselben Gerichts einzurichten, keinesfalls befürworten, wird diese Anpassung ohne Auseinandersetzung mit unseren Argumenten beibehalten. Die bisherigen Kompetenzen des Obergerichts sollen auf einen Einzelrichter des OGH mit «Rechtsmittelmöglichkeit» an einen Senat des OGH verlagert werden. Die Rechtsanwaltskammer ist auch mit einer solchen Umsetzung im Bereich des Disziplinarverfahrens nach dem RAG ausdrücklich nicht einverstanden. Es besteht auch kein echter Instanzenzug beim Weiterzug vom Einzelrichter an einen Senat. Im bisherigen Rechtsschutzsystem ist so ein Vorgehen lediglich für reine Nebensächlichkeiten eingerichtet

(wie z.B. Kautionsbeschlüsse). Ein echter Instanzenzug mit einer vollen Kognition ist das aber schon bislang nicht und wird es noch weniger mit der von der Regierung vorgeschlagenen Lösung sein. Das ist keine Professionalisierung der Justiz und keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung.

## 10) Weitere Themen

### a. Probezeit für Richter

Das Institut des Richters auf Probe steht der in Art. 95 Abs. 2 Satz 1 LV statuierten Unabhängigkeit der Richter entgegen. So stellt eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit (binnen der Probezeit) die unabhängige Entscheidungsfindung in Frage und beeinträchtigt daher die Unabhängigkeit der Richter in erheblicher Weise.<sup>7</sup> Dies muss umso mehr gelten, als dass im Rahmen der Eignungsbeurteilung, welche die Grundlage der Kündigung bilden würde, auch das "Verhalten gegenüber Vorgesetzten" berücksichtigt werden könnte. Dieses Kriterium fördert innergerichtliche Abhängigkeiten.

Darüber hinaus wird die seitens der Regierung geplante Professionalisierung der Justiz zwangsläufig einen höheren Personalbedarf zur Folge haben. Die Einführung einer Probezeit für Richter führt entgegen dem erklärten Ziel der Regierung gerade nicht dazu, dass die Tätigkeit als Richterin oder Richter attraktiver wird. Auch werden mit dem Institut des Richters auf Probe zwei Kategorien von Richtern geschaffen. Es besteht die Gefahr, dass das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Unabhängigkeit des Gerichts leiden könnte, da der Proberichter gerade nicht die volle persönliche Unabhängigkeit und auch Autorität besitzt, sondern sein berufliches Fortkommen von jährlichen Beurteilungen abhängig ist.

Nach der hier vertretenen Ansicht besteht kein Anlass, Richterinnen und Richter auf Probe zu bestellen und die Gefahr einer Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit hinzunehmen.

In jenen Staaten, in denen eine derartige Probezeit stattfindet, erfolgt dies im Rahmen der Ausbildung der Richterinnen und Richter. Auszubildende Richterinnen und Richter werden begleitet und beaufsichtigt und haben in der Regel einen eingeschränkten Kompetenzbereich. Es wäre durchaus sinnvoll, Richteramtskandidatinnen und -kandidaten im Rahmen der von ihnen zu absolvierenden Ausbildung mit einem eigenen, umgrenzten Wirkungsbereich auszustatten, in welchem Rahmen sie unter Aufsicht einer Richterin bzw. eines Richters tätig sind und entsprechend beurteilt werden, allenfalls mit der Folge, dass die Ausbildung nicht fortgesetzt werden kann.

---

<sup>7</sup> Vgl. Kiener, Richterliche Unabhängigkeit- Verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte, S. 282: "Die Möglichkeit der jederzeitigen Absetzung oder Versetzung während der - kürzeren oder längeren - Amtsdauer stellt eine unabhängige Entscheidungsfindung in Frage; institutionelle Unabhängigkeit bedeutet deshalb zuerst faktische Unabsetzbarkeit der Richterinnen und Richter während der Dauer, für die sie gewählt worden sind."

Nicht erkennbar ist, welchen Zweck eine derartige Überprüfung von Personen, welche bereits im Ausland jahrelang als Richterinnen und Richter tätig waren, erfüllen soll: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass diese den Richterberuf erlernt und praktiziert haben. Informationen über die Qualität ihrer bisherigen Arbeit können leicht vor ihrer Ernennung eingeholt werden, beispielsweise durch Kontaktierung der jeweiligen Gerichte, an denen sie bislang tätig waren. Allfällige Unkenntnis gewisser liechtensteinischer Besonderheiten stehen nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Beeinträchtigung ihrer richterlichen Unabhängigkeit.

b. Weitere Lockerungen von der Befreiung des richterlichen Vorbereitungsdienstes

Inwieweit es für die Sicherung der Qualität sinnvoll ist, dass gemäss der neuen Regelung in Art. 14 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes neu auch alle liechtensteinischen Staatsangehörigen, welche drei Jahre bei der staatlichen Verwaltung mit selbständigem Wirkungskreis tätig waren, vom richterlichen Vorbereitungsdienst befreit sein sollen, muss ausführlich diskutiert werden. Die Tätigkeit in der Verwaltung ist nicht deckungsgleich mit einer Tätigkeit als Richter. Zudem kann durch eine Verwaltungstätigkeit auch nur ganz fachspezifisches Wissen vorhanden sein. Bedenkt man, dass ein solcher Richter dann im Rahmen des verstärkten Senats bisweilen auch über (verwaltungsrechts-)fremde Themen zu entscheiden haben wird, wird die Unausgereiftheit der Vorlage offensichtlich.

c. Verfahrensrechtliche Auswirkungen

Der Wechsel von einem dreigliedrigen zu einem zweigliedrigen Instanzenzug hat zahlreiche Konsequenzen für verschiedenste Arten von Verfahren. Die Regierung hat längst nicht alle diese Konsequenzen berücksichtigt. Die Auswirkungen dieser neuen Vorlage auf die verschiedenen Prozessordnungen dieser neuen Vorlage konnten aufgrund des kurzen Zeitraums für die Stellungnahme nicht geprüft werden. Trotzdem im Folgenden einige Anmerkungen, die aber nur beispielhaft sind und keine abschliessende Aufzählung darstellen. Die Rechtsanwaltskammer empfiehlt der Regierung, die möglichen Auswirkungen auf die verschiedenen Prozessordnungen und weitere Gesetze anhand von zahlreichen praktischen Beispielen zu prüfen und die auftretenden Regelungslücken zu beseitigen, bevor diese Vorlage dem Landtag vorgelegt wird:

- Beispielsweise findet sich im Entwurf des Bericht und Antrages kein Hinweis auf das Rechtshilfegesetz, welches Kompetenzen des Obergerichts regelt, die mit der gegenständlichen Reform ja neu zugewiesen werden müssten.
- In keinem der Verfahrensgesetze ist geregelt, wie Fälle mit laufenden Rechtsmittelfristen an den jetzigen OGH bei Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gehandhabt werden. Solche Regelungen sind jedoch essentiell, da es hier um die Beschneidung von Rechten geht und das neue Recht für diese Fälle wohl ungünstiger ist.

- Wie bereits ausgeführt, müssen die Regelungen zum Verfahren vor diesen verstärkten Senaten in den Prozessgesetzen geregelt werden. Für diese Verfahren muss Rechtssicherheit und Waffengleichheit mit gesichertem Zugang zum Recht gelten.

## **11) Personelle und finanzielle Folgen**

Die Ausführungen der Regierung in der Vorlage zu den personellen und finanziellen Konsequenzen können teilweise nicht nachvollzogen werden und sind aus unserer Sicht auch nicht vollständig. Die Regierung führt nicht aus, wie hoch die künftigen Kosten für die angebliche Professionalisierung der Gerichte sein werden. Klar ist, dass drei weitere vollamtliche Richterstellen beim OGH und zwei vollamtliche Richterstellen beim StGH benötigt werden. Wie bereits ausgeführt, gehen wir aber auch von einem höheren Personalaufwand beim Landgericht aus.

Die Regierung berücksichtigt bei den finanziellen Konsequenzen nicht, dass sich die Einnahmen bei den Gerichtsgebühren aufgrund der Auflösung einer Instanz erheblich reduzieren werden. Dem gegenüber werden aber die Anzahl der Sitzungstage der einzelnen Senate beim neuen Obersten Gerichtshof im Vergleich zu heute um einiges höher sein. Zu dem kommen die neuen, zusätzlichen Ausgaben (Sitzungsgelder, Fallpauschale etc.) für den verstärkten Senat.

Bezüglich der räumlichen Konsequenzen ist uns wohl allen bewusst, dass im jetzigen Landgerichtsgebäude keine neuen Arbeitsplätze für weitere vollamtliche Richter, wissenschaftliche Mitarbeiter und Sekretariate zur Verfügung stehen (es ist schon jetzt kaum Platz für Rechtspraktikanten). Zudem ist auch die Anzahl der Verhandlungsräume für eine noch höhere Anzahl an Verhandlungen im jetzigen Gebäude zu gering. Infolge der Integration des VGH in den OGH, welcher einige öffentliche Verhandlungen führt, sowie den Verhandlungen des neuen Trustsenates werden die Räume im jetzigen Gebäude nicht ausreichen. Die Umsetzung dieser Vorlage hat den Bau eines neuen Gerichtsgebäudes zur Folge und ein solches wird nicht bis anfangs 2026 vorhanden sein. Die Kosten hierfür sind zudem noch vollkommen ungewiss und finden im BuA-Entwurf keine Erwähnung.

## **Fazit**

Ziele der gegenständlichen Vorlage sollen gemäss Ausführungen der Regierung die folgenden sein:

- Weitergehende Professionalisierung der Justiz;
- Stärkung der Qualität der Rechtsprechung;
- Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz;
- Straffung und dadurch schnellerer Abschluss von Gerichtsverfahren;
- Sicherstellung der erforderlichen Fachkräfte bei den Gerichten bzw. Eindämmung der Ressourcenproblematik infolge des demografischen Wandels.

Wir haben in dieser Stellungnahme ausführlich dargelegt, dass durch diese Reform und den massiven Eingriff in unser Justizsystem (ohne eine nachvollziehbare Begründung der Notwendigkeit solcher massiven Eingriffe) diese Ziele gerade nicht erreicht werden. Wir raten daher der Regierung dringend davon ab, diese Vorlage zu verabschieden.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. iur. Robert Schneider  
**Präsident**



Dr. iur. Manuel Walser  
**Vizepräsident**